

Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Schiesheim  
vom  
23. Oktober 2023

Der Gemeinderat von Schiesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.01.2018 außer Kraft.

Schiesheim, den 23.10.2023

(Siegel)

(Norbert Fey) Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schiesheim

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 110,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 220,00 Euro
2. Überlassung einer Rasengrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen an Berechtigte nach Nr. 1 420,00 Euro
3. Einmalige Pflegepauschale für Rasengrabstätten nach Nr. 2 für die Dauer der Ruhezeit 330,00 Euro
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 170,00 Euro

## II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 330,00 Euro

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

### 1. Gräber für Erdbestattungen

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelwahlgrabstätte 330,00 Euro
  - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 660,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
  - aa) eine Einzelwahlgrabstätte 11,00 Euro
  - bb) eine Doppelwahlgrabstätte 22,00 Euro
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### 2. Urnengräber

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 a) für
  - aa) eine 2stellige Urnenwahlgrabstätte 550,00 Euro
  - bb) jede weitere Stelle bis zu 4 Urnen 220,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren

Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine 2stellige Urnenwahlgrabstätte	11,00 Euro
bb) jede weitere Stelle zusätzlich	11,00 Euro

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für alle Erd- und Urnenbestattungen werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Schiesheim für die Durchführung dieser Leistungen einschl. aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Wird zu Zeiten beerdigt, für die die Friedhofsverwaltung Überstundenzuschläge, Samstag-, Sonntag- oder Feiertagszuschläge zu zahlen hat, werden diese ebenfalls in voller Höhe berechnet.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt IV. berechnet.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. zur Aufbewahrung eines Sarges inkl. evtl. Trauerfeier Pauschalbetrag	60,00 Euro
2. Benutzung bei einer Urnenbeisetzung bzw. –trauerfeier Pauschalbetrag	60,00 Euro

Die Berechnung einer Gebühr nach 2.entfällt, wenn bereits eine Gebühr nach 1. zu berechnen ist.

3. a) Ausschmücken der Trauerhalle	100 % der anfallenden Kosten
b) Reinigung nach Ausschmückung	50,00 Euro
c) Benutzung des Harmoniums	100 % der anfallenden Kosten
d) Gestellung eines Harmoniumspielers	100 % der anfallenden Kosten
e) Läuten der Friedhofsglocke	11,00 Euro

#### VII. Verlegen der Grabeinfassungen

1. Verlegen der Grabeinfassungen (Waschbetonplatten) in Abteilung 6 rechts und in Abteilung 7 rechts
  - a) je Einzelgrab 170,00 Euro
  - b) je Urnengrab 140,00 Euro

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, pauschal	280,00 Euro
2. Doppelwahlgrabstätten	440,00 Euro
3. Urnenreihen- und -Urnenwahlgrabstätten	170,00 Euro
4. Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen	60,00 Euro